Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1573

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

9 — 95000 — 5610/63 III

Bonn, den 24. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

nebst Begründung sowie einen Abdruck des Protokolls in englischer und deutscher Sprache und die Denkschrift hierzu (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr ist als zustimmungspflichtiges Gesetz verkündet worden (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411). Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedarf daher auch das Änderungsgesetz der Zustimmung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb Dr Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 15. September 1962 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Protocol Relating to an Amendment to the Convention on International Civil Aviation

(Übersetzung)

THE ASSEMBLY OF THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION,

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION,

HAVING MET in its Fourteenth Session, at Rome, on the twenty-first day of August, 1962,

DIE am 21. August 1962 in Rom zu ihrer Vierzehnten Tagung zusammentrat,

HAVING NOTED that it is the general desire of contracting States that the minimum number of contracting States which may request the holding of an extraordinary meeting of the Assembly should be increased from the present figure of ten,

ZUR KENNTNIS NAHM, daß die Vertragsstaaten den allgemeinen Wunsch haben, die gegenwärtig auf zehn festgesetzte Mindestzahl von Vertragsstaaten zu erhöhen, die erforderlich ist, um die Abhaltung einer außerordentlichen Tagung der Versammlung beantragen zu können,

HAVING CONSIDERED it proper to increase the said number to one-fifth of the total number of contracting States,

ES FÜR RICHTIG HIELT, die besagte Zahl auf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten zu erhöhen,

AND HAVING CONSIDERED it necessary to amend for the purpose aforesaid the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944,

UND ES FÜR NOTWENDIG ERACHTETE, zu diesem Zweck das in Chikago am 7. Dezember 1944 beschlossene Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

APPROVED, on the fourteenth day of September of the year one thousand nine hundred and sixty-two, in accordance with the provisions of Article 94 (a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

BILLIGTE am 14. September 1962 in Übereinstimmung mit Artikel 94 Absatz a des genannten Abkommens den folgenden Vorschlag zu dessen Änderung:

In Article 48 (a) of the Convention, the second sentence be deleted and substituted by "An extraordinary meeting of the Assembly may be held at any time upon the call of the Council or at the request of not less than one-fifth of the total number of contracting States addressed to the Secretary General."

In Artikel 48 Absatz a des Abkommens wird Satz 2 durch den folgenden ersetzt: „Eine außerordentliche Tagung der Versammlung kann jederzeit auf Einberufung durch den Rat oder auf Grund eines an den Generalsekretär gerichteten Antrags von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten abgehalten werden.",

SPECIFIED, pursuant to the provisions of the said Article 94 (a) of the said Convention, sixty-six as the number of contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and

SETZTE auf Grund des Artikels 94 Absatz a des genannten Abkommens die Zahl der Vertragsstaaten, durch deren Ratifizierung die vorgeschlagene Änderung in Kraft tritt, auf sechsundsechzig FEST und

RESOLVED that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a protocol, in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above mentioned and the matter hereinafter appearing.

BESCHLOSS, daß der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, ein Protokoll aufsetzen solle, das den genannten Änderungsvorschlag und die nachstehenden Bestimmungen enthält.

CONSEQUENTLY, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

Dieser Beschluß der Versammlung wird WIE FOLGT ausgeführt:

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization;

Der Generalsekretär der Organisation setzte dieses Protokoll auf;

This Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation;

dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifizierung auf;

The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization;

die Ratifikationsurkunden sind bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu hinterlegen;

This Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the sixty-sixth instrument of ratification is so deposited;

The Secretary General shall immediately notify all Contracting States of the date of deposit of each ratification of this Protocol;

The Secretary General shall immediately notify all States parties or signatories to the said Convention of the date on which this Protocol comes into force;

With respect to any contracting State ratifying this Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

IN FAITH WHEREOF, the President and the Secretary General of the Fourteenth Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

DONE at Rome on the fifteenth day of September of the year one thousand nine hundred and sixty-two in a single document in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization; and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all States parties or signatories to the Convention on International Civil Aviation aforementioned.

E. Ortona
President of the Assembly

R. M. Macdonnell
Secretary General of the Assembly

dieses Protokoll tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tage in Kraft, an dem die sechsundsechzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird;

der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikation dieses Protokolls;

der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Staaten, die Vertragsparteien oder Unterzeichner des genannten Abkommens sind, den Zeitpunkt, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt;

hinsichtlich eines Vertragsstaates, der das Protokoll nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Kraft.

ZU URKUND DESSEN unterschreiben der Präsident und der Generalsekretär der Vierzehnten Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, von der Versammlung hierzu gehörig befugt, dieses Protokoll.

GESCHEHEN zu Rom am 15. September 1962 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt beglaubigte Abschriften an alle Staaten, die Vertragsparteien oder Unterzeichner des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt sind.

E. Ortona
Präsident der Versammlung

R. M. Macdonnell
Generalsekretär der Versammlung

Denkschrift

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 8. Juni 1956 Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation — ICAO — (Bekanntmachung vom 12. Oktober 1956, Bundesgesetzbl. II S. 934).

Bei der Gründung der ICAO im Jahre 1944 waren 54 Staaten beteiligt. Inzwischen ist die Organisation auf 100 Staaten angewachsen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung hat die Versammlung auf ihrer 14. Tagung in Rom beschlossen, die in Artikel 48 Abs. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Zustimmungsgesetz vom 7. April 1956, Bundesgesetzbl. II S. 411) festgesetzte Mindestzahl von 10 Vertragsstaaten, auf deren Antrag eine außerordentliche Versammlung einberufen werden kann, auf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten zu erhöhen. Zu diesem Zweck muß Artikel 48 Abs. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt geändert werden.

Der Änderungsbeschluß ist in dem vorstehenden Protokoll vom 15. September 1962 enthalten, das von dem Präsidenten und dem Generalsekretär der 14. Tagung der Versammlung unterzeichnet und zur Ratifizierung durch die Vertragsstaaten der ICAO aufgelegt wurde. Das Protokoll tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tage in Kraft, an dem die 66. Ratifikationsurkunde bei der ICAO hinterlegt wird. Für jeden weiteren Staat tritt das Protokoll mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der ICAO in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, die Eingangsworte des Gesetzes durch Hinzufügen der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ändern.

Zur Begründung seines Vorschlages hat sich der Bundesrat darauf berufen, daß das abzuändernde Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt als zustimmungspflichtiges Gesetz verkündet worden sei. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedürfe daher auch das Änderungsgesetz der Zustimmung.

Die Bundesregierung vertritt dagegen die Ansicht, daß die Änderung von Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates unterlegen haben, nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn Bestimmungen geändert werden, die seinerzeit die Zustimmung des Bundesrates notwendig gemacht haben, oder aber, wenn die Änderungen erstmalig Gegenstände betreffen, die nur durch zustimmungsbedürftiges Gesetz geregelt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Änderungsprotokoll bezieht sich nur auf die die Länder nicht berührende Frage der zahlenmäßigen Erhöhung der festgesetzten Mindestzahl von Vertragsstaaten, auf deren Antrag eine außerordentliche Tagung der Versammlung einberufen werden kann. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Beitrittsgesetz ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

Bo 17 983 10. 63